



Brüssel, den 11. Dezember 2024
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0373(COD)**

**16721/24
ADD 1**

**ENV 1202
MI 1020
IND 553
CONSOM 353
COMPET 1202
MARE 27
PECHE 517
RECH 543
SAN 705
ENT 225
ECOFIN 1485
TRANS 544
CODEC 2303**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat

Nr. Vordok.:	16239/1/24 REV 1
Nr. Komm.dok.:	14248/23 + ADD 1 - COM(2023) 645 final

Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik
	– Allgemeine Ausrichtung
	= Erklärung

Erklärung Estlands

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik (im Folgenden „Verordnung“)

Estland unterstützt das übergeordnete Ziel der Verordnung, Freisetzungen von Kunststoffgranulat in die Umwelt zu verhindern sowie die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit zu schützen. Wir halten es jedoch für notwendig, folgende Bedenken zum Ausdruck zu bringen.

Estland ist grundsätzlich gegen die Einführung von sektorspezifischen zivilrechtlichen Vorschriften in die EU-Binnenmarktvorschriften, da solche Unterscheidungen das Rechtssystem ungebührlich verkomplizieren und dazu führen können, dass Personen, einschließlich geschädigter Personen oder Unternehmen, die in unterschiedlichen Sektoren tätig sind, nicht gleich behandelt werden, was angesichts des in unserer Verfassung verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung zu Problemen führen könnte. Dies betrifft die in der Verordnung vorgesehenen Vorschriften über die Verjährungsfristen für Klagen aufgrund von Gesundheitsschäden, die auf Verstöße gegen die Verordnung zurückzuführen sind.

Wenngleich der derzeitige Wortlaut vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Verjährungsfristen für solche Schadenersatzklagen festlegen können, werden doch spezifische verbindliche Vorschriften in Bezug auf den Beginn der Verjährungsfrist vorgegeben. Daraus ergibt sich eine Diskrepanz zwischen der Verjährungsfrist für Klagen aufgrund von Gesundheitsschäden, die auf den Verstoß gegen die Verordnung zurückzuführen sind, und der Verjährungsfrist für andere Klagen aufgrund von Gesundheitsschäden, für die im estnischen Recht in Anbetracht der Tatsache, dass Geschädigte unabhängig von der rechtswidrigen Handlung, die zu den Gesundheitsschäden geführt hat, gleich behandelt werden sollten, eine einheitliche Verjährungsfrist vorgesehen ist.

Estland fordert daher nachdrücklich, dass die vorstehenden Argumente im Verlauf der kommenden Verhandlungsphasen Berücksichtigung finden.